



Tiroler Umweltschutzbehörde

Mag. Dominik Bischof
DI Patricia Schrittwieser

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Abt. Verkehr, Sicherheit, Personenstandswesen
z.Hd. XXXXXXXX XXXXXXXX
Obermarkt 7
6600 Reutte

Telefon 0512/508-3499
Fax 0512/508-743495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen_ Rodungsmaßnahmen zur Herstellung der notwendigen Hindernisfreiheit - Beschwerde

Geschäftszahl LUA-8-3.12/3/3-2016

Innsbruck, 16.03.2016

Sehr geehrte XXXXXX XXXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 16.02.2016, GZl. RE-N-52648/135-2016, eingelangt beim Landesumweltschutzanwalt am 17.02.2016, wurde der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX, gemäß den §§ 6 lit. i, 8 lit. c, 14 Abs 4, 23, 25, 29 Abs 2 und 42 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge: TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, idGF, iVm. §§ 3, 6 und 7 der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006, in der Folge: TNSchVO 2006), LGBl. Nr. 39/2006, idGF, die naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt B.) für die dauernde Rodung einer Teilfläche im Ausmaß von 36 m² des Gst. 2265, KG Höfen sowie einer Teilfläche im Ausmaß von 3.199 m² des Gst. 2264/2, KG Höfen und für die befristete Rodung einer Teilfläche im Ausmaß von 2.216 m² des Gst. 2264/2, KG Höfen, zum Zwecke der Herstellung der notwendigen Hindernisfreiheit nach § 35 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. Juli 1972 betreffend Zivilflugplätze (in der Folge: Zivilflugplatzverordnung), BGBl. Nr. 313/1972, idGF, entlang der lechseitigen Flugplatzgrenze des Flugplatzes Reutte-Höfen nach Maßgabe des Befundes und der eingereichten Projekt- und Planunterlagen erteilt. Des Weiteren wurde gemäß den §§ 17, 18 und 19 iVm 170 Abs 1 Forstgesetz 1975 (in der Folge: ForstG 1975), BGBl. Nr. 44/1975, idGF, die forstrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt A.) für die Rodung der oben beschriebenen Flächen erteilt.

Gegen den am 17.02.2016 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutzanwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt B) naturschutzrechtliche Bewilligung angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Präambel

Der Flugplatz Reutte-Höfen besteht für den Segelflug bereits seit 1956. Besagter Flugplatz wird mittlerweile von Segel- und Motorflugzeugen genützt. Unbestritten ist sicherlich, dass bei der Ausübung dieses spannenden Hobbys die Sicherheit oberste Priorität hat. Dies sieht der Landesumweltanwalt (LUA) genauso. Festgehalten werden muss allerdings, dass es sich – wie gerade erwähnt – beim Segel- und Motorsport um ein Hobby einiger weniger Personen handelt. Im nunmehr beeinspruchten Bescheid wurde ein luftfahrttechnischer Sachverständiger (SV) zur Abklärung der Sicherheitslage am Flugplatz beauftragt und dieser kam zum Ergebnis, dass die Änderung am Bestand (sprich: Rodung) der Luftfahrt „dienlich“ sei.

Der LUA ist nicht prinzipiell gegen eine Rodung von – wie im gegenständlichen Fall – einer kleinen Waldfläche zum Zwecke der Sicherheit. Im gegenständlichen Fall handelt es sich allerdings um einen sensiblen, in Tirol nur mehr kleinräumig vorkommenden Auwaldbereich am Lech, welcher zudem teilweise im Natura 2000 Schutzgebiet Tiroler Lech liegt. Dieser Auwaldrest dient zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, der für spezialisierte Arten in Tirol sehr knapp geworden ist. Darüber hinaus ist die Aufrechterhaltung des forstlichen Bewuchses zum Schutz des Bodens durch Abtrag und die gesamte Flugplatzfläche als Retentionsbecken für Hochwässer enorm wichtig. Der Wohlfahrtsfunktion kommt eine hohe Bedeutung zu. Demgemäß scheint aus Sicht des LUA bei der Interessensabwägung jedenfalls ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Erhaltung der vollen Waldfläche gegeben zu sein. Aus diesen Gründen wird das Landesverwaltungsgericht ersucht, den gegenständlichen Fall zu prüfen.

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung betreffend die Rodung zur Herstellung der notwendigen Hindernisfreiheit auf den Gst. 2264/2 und 2265, beide KG Höfen, an.

Aus forstfachlicher Sicht stelle das beantragte Rodungsvorhaben einen deutlichen Eingriff in das Auwaldgefüge mit negativen Auswirkungen dar. Die Auwaldflächen würden eine mittlere Schutzfunktion und eine hohe Wohlfahrtsfunktion sowie eine mittlere Erholungsfunktion aufweisen. Beim betroffenen Auwald handle es sich um einen Waldtyp, der in seiner Ausprägung eine Besonderheit darstelle und hinsichtlich der Waldfunktionen nicht mit den Bergwaldbeständen vergleichbar sei. Vielmehr müsse

festgestellt werden, dass bezirkswweit nur ein sehr kleiner Anteil von Waldflächen mit der vorrangigen Wertziffer 3 für die Wohlfahrtsfunktion vorhanden sei. Die Erhaltung dieser Flächen weise damit eine besondere Bedeutung auf.

Die naturkundliche Amtssachverständige (ASV) prognostiziert mittlere Beeinträchtigungen für den Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten und den Naturhaushalt sowie geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die auf ein geringes Ausmaß abgemindert werden könnten, und geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholungswert.

Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte sprach sich gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus, da der betroffene Waldbestand eine sehr hohe Wohlfahrtsfunktion besitze, durch die Rodung der Pufferstreifen zum Natura 2000-Gebiet verkleinert würde und die Flugrettung mittels Hubschrauberflügen durchgeführt würde und sohin die beantragte Rodung dafür nicht erforderlich wäre. Des Weiteren habe sich bei den letzten Überschwemmungskatastrophen in der Vergangenheit gezeigt, dass der Flugplatz als Retentionsfläche bis zu 1 m und mehr überflutet war.

Dennoch erteilte die Bezirkshauptmannschaft Reutte mit Bescheid vom 16.02.2016 unter Anführung zusätzlicher Nebenbestimmungen sowohl die forstrechtliche als auch die naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Luftfahrt am Flugplatz Reutte-Höfen sowie auf die Bedeutung des Flugplatzes im Sicherheits- und Katastrophenfall zur Begründung des öffentlichen Interesses stützte.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 17.02.2016 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

1. Beeinträchtigungen nach dem TNSchG 2005

Die naturkundliche ASV führt in ihrer Stellungnahme zwar an, dass es zu mittleren Beeinträchtigungen für den Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten kommt. Sie geht jedoch nicht näher darauf ein, welche Tier- und Pflanzenarten betroffen sein werden und ob es sich eventuell auch um geschützte Arten laut TNSchVO 2006 handelt. Sie erwähnt, dass in einen Auwald und zudem in einen prioritären Lebensraum gemäß FFH-Richtlinie eingegriffen wird. Der Auwald am Lech stellt ebenso laut Aussagen des forstfachlichen ASV eine Besonderheit dar. Dem stimmt der Landesumweltanwalt zu.

Die verschiedenen Auwälder am Lech lassen sich grob in drei Kategorien unterteilen, und zwar in Weiden-Tamariskengebüsch, Trockenauwald und Weichholzau. Allen gemeinsam ist, dass sie auf regelmäßige Überflutungen angewiesen sind. Je nach Lebensraumtyp haben sich verschiedene Pflanzen- und Tierarten in diesem Naturraum spezialisiert. Die naturkundliche ASV führt nicht genauer

an, um welchen dieser Lebensraumtypen es sich handelt. Bei den rodungsgegenständlichen Bereichen handelt es sich laut Kenntnis des Landesumweltanwaltes um zwei verschiedene Auwaldtypen, einerseits – wo keine Überschwemmung mehr gegeben ist – um einen Trockenauwaldbereich. In diesem stocken Baumarten, wie Kiefern, Fichten und Weiden. Die Trockenauwaldbereiche des Tiroler Lech werden als eine der artenreichsten Waldtypen in Mitteleuropa klassifiziert, in welchem seltene und geschützte Pflanzenarten vorkommen.

Andererseits wachsen in den Überschwemmungsbereichen des Tiroler Lech (Weichholzau) Weiden und Grauerlen. Vor allem durch den Schwemmsand ist ein ideales Gebiet für Grauerlenbestände gegeben, bei welchen es sich um einen stark gefährdeten Lebensraum handelt. Informationen zu den Auwaldgesellschaften des Tiroler Lech finden sich auf <http://www.naturpark-tiroler-lech.at/naturpark-entdecken.html>. Darüber hinaus sind laut TNSchVO 2006 Grauerlenwälder und Rotföhren-Trockenauwälder als geschützte Pflanzengesellschaften eingetragen (Z 18 und 19, Anlage 4, TNSchVO 2006). Auf diese Gesellschaften geht die naturkundliche ASV in ihrer Stellungnahme nicht ein.

Nicht unerheblich erscheinen dem Landesumweltanwalt die (lt. Auskunft des forstfachlichen SV) Einzelstammentnahmen in der Rodungsfläche 2.4 (1.423 m²). Eine „Durchforstung“ kann sich negativ auf das Bestandesgefüge und die Stabilität und somit den Erhalt der Auwaldfläche bei einem Sturm- oder Hochwasserereignis auswirken. Hier sieht der Landesumweltanwalt noch weiteren Klärungsbedarf.

In der forstfachlichen Schlussfolgerung kommt der ASV zum Ergebnis, dass ein „mittleres bis hohes Interesse an der Walderhaltung besteht“ und „eine Rodung von ca. 2.200 m² einen deutlichen Eingriff in das Auwaldgefüge mit negativen Auswirkungen darstellt“. Die naturkundefachliche ASV wiederum gibt an, dass lediglich ein „Bruchteil des Auwaldes verschwindet, da größtenteils Wiesenfläche in Anspruch genommen wird“. Diese beiden Argumente scheinen widersprüchlich zu sein. Fakt ist, dass laut Plan eine Rodefäche von 35,8 m² (Rodungsfläche 1 Gst Nr. 2265), 2.848 m² (davon 66 m² im Natura 2000 Gebiet; Rodungsfläche 2.1), 351 m² (Rodungsfläche 2.2), 793 m² (Rodungsfläche 2.3; gänzlich Natura 2000 Gebiet), 1.423 m² (Rodungsfläche 2.4; gänzlich Natura 2000 Gebiet) ausgewiesen ist. Davon werden 3.300 m², also der größere Bereich, dauerhaft gerodet und 2.200 m² vorübergehend gerodet bzw. einzelstammweise geschlagen.

Entgegen der Meinung der naturkundlichen ASV stellt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Rodung eine große Beeinträchtigung dar, da das dauerhafte Zurückschneiden der Bäume eine starke Auswirkung auf den Auwald hat. Das Bestandesgefüge ist niedriger, Brut- und Rückzugsplätze für Vögel und andere Säugetiere werden verloren gehen, da die Kronen gekappt werden und sich eventuell andere Pflanzenarten etablieren werden. Klärungsbedarf besteht also hinsichtlich der tatsächlichen Größe der Rodungsfläche im naturkundefachlichen Gutachten und einer eventuellen Änderung der festgestellten Auswirkungen.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ergeben sich hier durchaus höhere Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005, als die naturkundliche ASV in ihrem Gutachten anführt. Schließlich ist das naturkundliche Gutachten diesbezüglich noch zu ergänzen.

Ferner geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass das genehmigte Vorhaben den Zielen des Naturpark- und Natura 2000 Gebiets widerspricht. Bereits bei der Nominierung des Natura 2000 Gebietes und Ausweisung als Naturschutzgebiet wurde auf die potenzielle Konfliktsituation mit dem Flugplatz auf öffentlichem Wassergut hingewiesen. Zur Erreichung der natürlichen Dynamik als deklariertes Ziel des Wildflusssystemes Lech, wird das genehmigte Vorhaben jedenfalls nicht förderlich sein. Dies insbesondere auch in Anbetracht der rund 8 Mio €, die durch EU-Kofinanzierung und öffentliche Mittel von Bund und Land in die Revitalisierung dieses letzten naturnahen Flusssystemes der Ostalpen in dieser Größenordnung geflossen sind. Vielmehr geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass die genehmigten Maßnahmen auch den Ergebnissen des Life-Projekts „Wildflusslandschaft Tiroler Lech“ abträglich sind.

2. Interessensabwägung

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes hat die erstinstanzliche Behörde die Interessensabwägung nur unzureichend vorgenommen. So wurden die naturschutzrechtlichen Interessen unter- und die luftfahrtsrechtlichen Interessen überbewertet. Im Nachfolgenden wird auf die einzelnen Punkte der Interessensabwägung eingegangen.

2.1. Gewichtung der naturschutzrechtlichen Interessen

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, wurden die von der naturkundlichen ASV festgestellten Beeinträchtigungen der naturkundlichen Interessen zu gering bewertet. Diese hätten aus Sicht des Landesumweltanwaltes in der Interessensabwägung v.a. auch in Hinblick auf die eingesetzten öffentlichen Mittel zur Erreichung einer naturnahen Flusslandschaft stärker berücksichtigt werden müssen.

2.2. Notwendigkeit der Rodung nach der Zivilflugplatzverordnung

Die erstinstanzliche Behörde vermeint, dass die gegenständlichen Rodungen zwingend notwendig sind, um die Sicherheit am Flugplatz Reutte-Höfen aufrecht zu erhalten. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist gerade dies nicht der Fall: Der luftfahrttechnische SV kommt lediglich zu der Aussage, „dass die geplanten Rodungsmaßnahmen (...) der Sicherheit der Luftfahrt dienlich sind“ (Bescheid, S 7). „Durch die Rodungsmaßnahmen werden jene Hindernisse die aus der Sicht eines Sachverständigen die Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigen könnten, entfernt.“ (Bescheid, S 7).

Dies beweist auch der Umstand, dass in den letzten Jahren im jetzigen Zustand (ohne Rodungsfläche) geflogen wurde und dies bisher den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprochen hat; ansonsten hätte die bisherige Flugaktivität nicht stattfinden dürfen und die Flugaufsichtsorgane hätten eine Benutzung untersagt.

Die Rodung bringt nur insoweit einen Vorteil für den Flugplatz, als dass der Betriebsablauf am Flughafen erleichtert wird. Dies führt der luftfahrttechnische SV auf S 11 des Bescheides aus. Durch die Rodung im Westen können Flugzeuge früher auf den Start vorbereitet werden und somit schneller starten. Ein gleichzeitiges Starten (auf der Windenschleppstrecke) und Landen (auf der Piste) wird auch nach der Rodung nicht möglich sein, da sich die Sicherheitsstreifen der Windenschleppstrecke und der Piste überlappen. Diesbezüglich gibt es also keine Änderungen am Status quo. Einzig der Betriebsablauf wird erleichtert.

Darüber hinaus führt der luftfahrttechnische SV in seiner Stellungnahme (Bescheid S 11) aus, dass eine weiterhin geplante und dann **asphaltierte** Piste mit ihrem Sicherheitsstreifen jeweils direkt an die bereits vorhandene Windenschleppstrecke/Seilrückholweg grenzt. Es muss daher nach Meinung des Landesumweltanwaltes daraus geschlossen werden, dass die Rodung aus sicherheitstechnischen Aspekten nur nötig sein kann, wenn bereits ein weiteres Projekt – eine Veränderung der Landebahn – geplant ist.

Tatsächlich wurde ein Antrag auf Asphaltierung der Landepiste bereits im Juni 2015 eingebracht; das Verfahren ist derzeit noch anhängig. Der Landesumweltanwalt nimmt daher an, dass die gegenständlich beantragte Rodung auch in direktem Zusammenhang mit der geplanten Asphaltierung der Landepiste steht. Die Argumentation, dass die Rodung aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist, wenn sich an den bestehenden Gegebenheiten nichts ändert, erscheint daher auch deshalb fragwürdig.

Soweit also die beantragte Rodung bloß der Sicherheit „dienlich“ und somit nicht zwingend notwendig ist, sondern nur den Betriebsablauf erleichtert und allenfalls für eine zukünftig asphaltierte Piste erforderlich ist, erschließt sich dem Landesumweltanwalt das überwiegende öffentliche Interesse an der Rodung gegenüber der Erhaltung der wertvollen Waldfläche nicht.

2.3. § 25 Abs 3 TNSchG 2005

Wenn die Behörde in ihrer Interessensabwägung ins Treffen führt, dass nach § 25 Abs. 3 TNSchG 2005, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 insbesondere im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bewilligt werden können, verkennt sie, dass § 25 TNSchG 2005 nur die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten schützt. Die zitierte Ausnahme gilt nur für die in § 25 Abs 1 lit a-g TNSchG 2005 aufgezählten Tatbestände, wie zB das absichtliche Töten oder Fangen von geschützten Vogelarten. Rodungen von Auwäldern sind von leg cit jedenfalls nicht umfasst.

2.4. Sicherheits- und Katastrophenschutz

Die von der Behörde angeführte Bedeutung des Flugplatzes Reutte-Höfen für den Katastrophenschutz kann der Landesumweltanwalt nicht nachvollziehen, zumal der Flugplatz bei den letzten Hochwässern regelmäßig überschwemmt war. Andere Katastrophen wie Lawinen oder Waldbrände werden in Tirol mit Hubschraubern und nicht mit (Lösch-)flugzeugen (siehe zahlreiche Lawinenunfälle oder der Waldbrand in Absam) bekämpft. Diese können nach wie vor auch auf dem Flugplatz Reutte-Höfen landen.

2.5. Einräumung der kostenlosen Mitbenützung

Der bloße Umstand, dass der Flugplatz Reutte-Höfen für Übungen verschiedener (Rettungs-) Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt wird, kann kein öffentliches Interesse an der Rodung darstellen. Des Weiteren sind die Rodungen, wie oben ausgeführt, nur der Luftfahrt dienlich und so sollten auch zukünftig die Übungen der genannten Organisationen stattfinden können.

2.6. Weiterflug nach Sichtflug

Die Behörde führt in der Interessensabwägung aus, dass der Flugplatz Reutte-Höfen auf Grund der besonderen Lage an der Wetterscheide vor dem Fernpass ein wichtiger Ausweichflugplatz für den Fall sei, dass ein Weiterflug nach Sichtflug nicht möglich ist. Diese Behauptung ist aus Sicht des

Landesumweltschutzwalt nicht schlüssig, da für Segelflieger grundsätzlich auf jedem Acker und jedem Feld eine Notlandung erfolgen kann (und auch des Öfteren erfolgt). Des Weiteren sind in der näheren Umgebung des Flugplatzes Reutte-Höfen die Flugplätze Altenstadt, Bad Wörishofen, Kempten, Landsberg/Lech, Leutkirch-Unterzeil, Memmingen, Mindelheim-Mattsies sowie Tannheim, die ebenfalls (neben dem Flugplatz Reutte-Höfen) als Ausweichflugplätze dienen.

3. Alternativenprüfung

Der luftfahrttechnische SV führt hinsichtlich der Alternativenprüfung aus, warum eine Versetzung nach Norden (Richtung Hauptstraße) nicht möglich ist. Unerwähnt bleibt eine mögliche Versetzung nach Westen, also in entgegengesetzter Richtung zum Auwald. Eine Versetzung in diese Richtung würde dazu führen, dass die Landebahn weiter weg vom Auwald wäre und diesen Bereich somit nicht mehr beträfe. Die Landebahn würde dann in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche hineinragen, die als Lebensraumtyp sehr häufig vorkommt und aus naturschutzrechtlicher Sicht weit weniger wertvoll ist, als der betroffene Auwald.

Weiters würde durch eine Versetzung nach Westen die Landebahn weiter von den menschlichen Siedlungen wegrücken. Dem Landesumweltschutzwalt ist bekannt, dass es auch schon mehrere Bürgerbeschwerden hinsichtlich des Flughafens und der Lärmimmissionen gibt. Zum Ausbau des Flughafens gibt es auch eine Petition der Bürger von Höfen (vgl. <http://www.tt.com/politik/landespolitik/10479685-91/mehrheit-will-ausbaustopp-f%C3%BCr-flugplatz-h%C3%B6fen.csp>). Auch aus diesem Grund wird eine Versetzung weg vom Auwald und den menschlichen Siedlungen als sinnvoller erachtet.

4. Zusammenfassung

Konkludierend lässt sich sagen, dass die Behörde insgesamt die Interessensabwägung aus Sicht des LUA mangelhaft vorgenommen hat. Zum einen wurden die naturschutzrechtlichen Interessen unter- und die luftfahrts- und sicherheitstechnischen Interessen überbewertet. Die Behörde vermeinte in ihrer Abwägung, dass die Rodungen unbedingt erforderlich sind, um die Sicherheit am Flugplatz aufrecht zu erhalten. Der luftfahrttechnische SV hingegen führte aus, dass die Rodungen der Sicherheit dienlich sind. Des Weiteren weisen die Argumente der Behörde bezüglich der Ausnahme nach § 25 Abs 3 TNSchG 2005, des Katastrophenschutzes, der Übungen von (Rettungs-) Organisationen sowie des Blindfluges bei weitem nicht die Relevanz auf, mit der sie von der Behörde gewertet werden.

Schließlich wurde die Alternativenprüfung iSd § 29 Abs 4 TNSchG 2005 von der Behörde nur mangelhaft durchgeführt.

Der Landesumweltschutzwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer